

Protokoll zur Mitgliederversammlung 2019

am 27.02.2019

**Lohnsteuerberatung Küstenländer e.V.
- Lohnsteuerhilfeverein -
Sitz des Vereins: 06366 Köthen, Durchbruch 1**

Tag der Versammlung: 27.02.2019
Ort der Versammlung: Gaststätte „Lindenhof“
Lindenplatz 6, 06406 Bernburg (Saale)
Versammlungsbeginn: 13.00 Uhr
Anzahl der Anwesenden: 2 Mitglieder des Vereins

Tagesordnung:

- Top 1** Eröffnung der Versammlung und Begrüßung der Teilnehmer durch den Vorstand
- Top 2** Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- Top 3** Geschäftsprüfungsbericht 2017 des Vorstandes
- Top 4** Änderung des § 5 Punkt 2, des § 6 Punkt 1 sowie des § 7 Punkt 1 der Vereinssatzung
- Top 5** Verschiedenes

Neue Fassung des § 5 Punkt 2 der Satzung:

„Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten -

...

- 2. Die Mitglieder haben Anspruch auf die steuerlichen Beratungsleistungen im Rahmen der gesetzlichen Befugnis für das dem Beitrittsjahr vorangegangene Veranlagungsjahr sowie für Folgejahre, sofern sie den fälligen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.“**

Abstimmung zur Änderung des § 5 Punkt 2 der Satzung:

JA 2 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

(2) Alte Fassung des § 6 Punkt 1 der Satzung:

„Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und für ein volles Geschäftsjahr zu zahlen. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und spätestens im Januar oder bei Aufnahme im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch den Vorstand für jedes Geschäftsjahr festgesetzt und den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.“

Neue Fassung des § 6 Punkt 1 der Satzung:

„Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und für ein volles Geschäftsjahr zu zahlen. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und spätestens im Januar oder bei Aufnahme im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch den Vorstand für jedes Geschäftsjahr festgesetzt und den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Im Falle eines nach § 7 Punkt 1 Satz 2 rückwirkenden Beitritts wird für den in dem zurück liegenden Zeitraum derjenige Mitgliedsbeitrag erhoben, der bei einer bereits bestehenden Mitgliedschaft fällig geworden wäre.“

Abstimmung zur Änderung des § 6 Punkt 1 der Satzung:

JA 2 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

(3) Alte Fassung des § 7 Punkt 1 der Satzung:

„Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist vollzogen, wenn der Aufnahmeantrag nach Eingang beim Vorstand nicht innerhalb eines Monats abgelehnt wird und der Antragsteller im Besitze eines gültigen Mitgliederausweises und der Mitgliedsbeitrag für das volle Kalenderjahr entrichtet.“

Neue Fassung des § 7 Punkt 1 der Satzung:

„Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft kann auch für einen zurückliegenden Zeitraum mit rückwirkender Kraft begründet werden (Rückwirkender Eintritt). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist vollzogen, wenn der Aufnahmeantrag nach Eingang beim Vorstand nicht innerhalb eines Monats abgelehnt wird und der Antragsteller im Besitze eines gültigen Mitgliederausweises und der Mitgliedsbeitrag für das volle Kalenderjahr entrichtet.“

Abstimmung zur Änderung des § 6 Punkt 1 der Satzung:

JA 2 Stimmen

NEIN 0 Stimmen

Der Vereinsvorstand wird hiermit beauftragt, die die Änderung der Satzung beim Vereinsregister rechtswirksam anzumelden.

Top 5 Verschiedenes

Ende der Versammlung: 13²¹ Uhr

Bernburg, 27.02.2019

D. Wiedenhorn

Protokollführer

[Signature]

Versammlungsleiter

**LOHNSTEUERBERATUNG KÜSTENLÄNDER E.V.
- LOHNSTEUERHILFEVEREIN -**

DURCHBRUCH 1 · 06366 KÖTHEN · TELEFON (03496) 512 998

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 27.02.2019

Zur Änderung der Satzung

Vereinsregister-Nummer: VR 3211

Unter dem Tagesordnungspunkt Top 4 „Änderung des § 5 Punkt 2, des § 6 Punkt 1 sowie des § 7 Punkt 1 der Vereinssatzung“ laut der Einladung zur Mitgliederversammlung ist vorgesehen, die entsprechenden Paragrafen der Satzung der Lohnsteuerberatung Küstenländer e.V. zu ändern.

Einstimmig wurde folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 5 Punkt 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Mitglieder haben Anspruch auf die steuerlichen Beratungsleistungen im Rahmen der gesetzlichen Befugnis für das dem Beitrittsjahr vorangegangene Veranlagungsjahr sowie für Folgejahre, sofern sie den fälligen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

§ 6 Punkt 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und für ein volles Geschäftsjahr zu zahlen. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und spätestens im Januar oder bei Aufnahme im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch den Vorstand für jedes Geschäftsjahr festgesetzt und den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Im Falle eines nach § 7 Punkt 1 Satz 2 rückwirkenden Beitritts wird für den in dem zurück liegenden Zeitraum derjenige Mitgliedsbeitrag erhoben, der bei einer bereits bestehenden Mitgliedschaft fällig geworden wäre.

§ 7 Punkt 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft kann auch für einen zurück liegenden Zeitraum mit rückwirkender Kraft begründet werden (Rückwirkender Eintritt). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist vollzogen, wenn der Aufnahmeantrag nach Eingang beim Vorstand nicht innerhalb eines Monats abgelehnt wird und der Antragsteller im Besitze eines gültigen Mitgliederausweises und der Mitgliedsbeitrag für das volle Kalenderjahr entrichtet.

Bernburg, 27.02.2019


.....
gez. Der Vorstand
1.Vorsitzender R. Wiederhold